

Satzung zur Einführung des RVV-Gemeindetickets

Gestützt auf Art. 23 Satz 1, 57 Abs.1 Satz 1 Bay GO, Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG, Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 erlässt die Gemeinde Pettendorf folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung setzt die Gemeinde einen Höchsttarif in Gestalt des RVV-Einzeltickets Gemeinde Pettendorf für alle Fahrgäste fest.

§ 2 Geltungsbereich

Der Höchsttarif gilt auf allen Linienverkehren des allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz, bei denen der Tarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zur Anwendung kommt, ausgenommen die Sonderformen des Linienverkehrs. Der Höchsttarif gilt auch im Schienenpersonennahverkehr, der an den RVV assoziiert ist.

Der Höchsttarif gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde, und zwar derzeit in folgenden Bereichen:

- RVV-Einzelticket Gemeinde Pettendorf
- Linien 12 und 142 im Streckenabschnitt Kneiting- Pettendorf- Schwetzingdorf

§ 3 Tarifliche Vorgaben

Mit dieser Satzung wird ein Höchsttarif für die Einzelfahrt einer Person innerhalb des Gemeindegebietes festgesetzt. Die Fahrzeit darf maximal eine Stunde betragen. Das Ticket ist zu entwerfen. Umsteigen ist mit diesem Ticket nicht zulässig.

§ 4 Höhe des Einzeltarifs

Die Höhe des Einzeltarifs wird zunächst mit 1 € inklusive Umsatzsteuer festgesetzt. Der RVV ist berechtigt, diesen Tarif in Abstimmung mit der Gemeinde der Preis- und Tarifentwicklung anzupassen.

§ 5 Durchführung des Höchsttarifs

Es bleibt bei der eigenverantwortlichen Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Regensburger Verkehrsverbund auch auf dem Gebiet der Gemeinde, und zwar auf eigene Rechnung und in eigener Tarifverantwortung. Es verbleibt auch bei der Verantwortung des RVV für das Ticketing, das Marketing und den Vertrieb. Der RVV soll das Gemeindeticket in seinem RVV-Kundenzentrum Regensburg sowie in allen RVV-Vorverkaufsstellen im Gemeindegebiet vertreiben, nicht jedoch in den Bussen.

§ 6 Ausgleichsleistung

Die Gemeinde gewährt dem RVV eine Ausgleichszahlung für die positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung zurückzuführen sind. Dabei wird eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden.

Ausgangspunkt der Berechnung sind als negative Auswirkung die Mindereinnahmen aus dem Gemeindeticket. Erstattet wird je verkauftem Gemeindeticket die Differenz zwischen dem Tarif des Gemeindetickets und dem RVV-Streifen-Ticket. Hinzu kommt der Ausgleich für den entgangenen Schwerbehindertenausgleich.

Die positiven finanziellen Auswirkungen sind die induzierten Verkehre, für die wegen der relativ hohen Kosten im Verhältnis zur erwartbaren Nachfrage vorerst auf eine Marktuntersuchung verzichtet wird. Die Mehreinnahmen durch induzierte Verkehre gleichen aber die Regiekosten des RVV (Planung, Ticketing, Marketing) aus. Insoweit werden zunächst keine Einnahmen durch Fahrgastzuwächse gegen gerechnet. Der RVV soll jedoch ein Jahr nach Start der Maßnahme über die Auswertung der Verkaufstatistik abschätzen und der Gemeinde mitteilen, ob die Verbilligung zu einem Mehrverkehr bzw. einer Mehreinnahme geführt hat, die die Regiekosten des RVV dauerhaft übersteigt.

Die Ausgleichsberechnung erfolgt netto ohne Umsatzsteuer.

§ 7 Steuern und Genehmigungen

Die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung seitens des RVV ist kein Leistungsaustausch, weshalb keine Umsatzsteuer anfällt. Die Ausgleichsleistung der Gemeinde ist ein nicht steuerbarer echter Zuschuss im Sinne von A 10.2 UStA E VII. Sollte diese Einschätzung nicht zutreffen, so erstreckt sich der Ausgleich auch auf die Umsatzsteuer. Es ist Sache des RVV, die gegebenenfalls notwendige Tarifgenehmigung einzuholen (§ 39 PBefG).

§ 8 Abrechnung des Höchsttarifs

Die Abrechnung und Rechnungsstellung der Ausgleichsleistung erfolgt durch den RVV in der Regel halbjährlich. Die Gemeinde hat das Recht zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen. Die Zahlung der Gemeinde an den RVV ist vier Wochen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 9 Laufzeit der Festsetzung des Höchsttarifs

Das Gemeindeticket ist vom RVV zum 01.01.2014 eingeführt.

Die Einführung des Höchsttarifs gilt zunächst unbefristet. Die Gemeinde und der RVV können mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Der RVV hat mit einer Frist von drei Monaten ein Sonderkündigungsrecht zum 30.11.2019, weil an diesem Tag seine Betrauung endet, die von der Stadt und dem Landkreis Regensburg ausgesprochen wurde.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

Die Festsetzung des Höchsttarifs trifft nicht den Regensburger Verkehrsverbund, wenn und soweit er die Betriebsführung für die in Rede stehenden Linienverkehre abgibt.

Der RVV kann verlangen, dass die Gemeinde für ihre Schüler weiterhin Schüler-Monats-Tickets beim RVV kauft. Der RVV kann außerdem verlangen, dass die Gemeinde den organisierten Verleih von Öko-Tickets nicht vornimmt oder nicht unterstützt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Pettendorf, den 06.08.2015

(gez. Obermeier)



Eduard Obermeier
1. Bürgermeister
Gemeinde Pettendorf

